
Ein Spaß, der ins Auge ging

Georg H. ist Gemischtwarenhändler und das Sortiment in seinem Laden reicht von Lebensmitteln über Schreibwaren bis hin zu Scherzartikeln. Letzteres bringt gerade im Fasching ein ordentliches Zusatzgeschäft. An einem Faschingstag betraten zwei zehnjährige Burschen ohne Begleitung eines Erwachsenen das Geschäft und kauften Miniraketen und ein Feuerzeug. Georg H. händigte ihnen beides aus.

Die beiden Burschen steckten die Miniraketen in einen nahe gelegenen Acker in den Schnee, zündeten die Lunten an und verschanzten sich zur Sicherheit hinter einem Zaun, um die Starts der Miniraketen zu beobachten – ein riesiger Spaß für die zwei. In der Meinung, alle Starts seien bereits erfolgt, schaute einer der Buben nach. Dabei passierte es, dass eine Minirakete das rechte Auge des Jungen traf. Die Verletzung war so schwer, dass er an diesem Auge erblindete.

Wie wird das wohl ausgehen?

Musste Georg H. als Gemischtwarenhändler die landesgesetzliche Bestimmung kennen, wonach Miniraketen als so genannte Feuerwerks-Scherzartikel nicht an Personen unter 14 Jahren abgegeben werden dürfen?

Durfte er annehmen, dass diese „Scherzartikel“ für Kinder üblicherweise ungefährlich sind und sie deshalb bedenkenlos verkaufen? Wird er dem verletzten Buben gegenüber schadenersatzpflichtig und übernimmt dabei seine Betriebshaftpflicht-Versicherung den Schaden oder ist diese leistungsfrei? Muss Georg H. damit rechnen, wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt und allenfalls verurteilt zu werden?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Georg H. hat für seinen Laden eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese übernimmt im Fall der Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung die Verteidigungskosten des Strafverfahrens. Die Abwehr der Schadenersatzansprüche fällt in den Zuständigkeitsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung. Sollte diese – nach Meinung von Georg H. zu Unrecht – die Leistung verweigern, kann er mit seiner Rechtsschutzversicherung auch gegen den Haftpflichtversicherer vorgehen.

Ein ähnlich gelagerter Fall war Gegenstand zweier Verfahren vor dem OGH. GZ 10 Ob 79/00s: Das Alleinverschulden an der Verletzung trifft den Händler. GZ 7 Ob 35/01z: Die Betriebshaftpflichtversicherung ist zur Leistung verpflichtet.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

